

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1966	Nummer 90
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	31. 5. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verzeichnis der notwendigen und für die Hand der Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen — LFG — vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210)	1118

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
26. 5. 1966 RdErl. — Beflaggung am Tage der Landtagswahl	1122

I.

22306

Verzeichnis

der notwendigen und für die Hand der Studierenden der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen — LFG — vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1966 —
IV B 4 — 6907.6

1. Allgemeines

- 1.1 In dem nachstehenden Verzeichnis sind für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit die notwendigen und für die Hand der Studierenden zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher nach Unterrichtsfach, Art und Ausbildungsstufe näher bezeichnet. Die Numerierung der Unterrichtsfächer deckt sich mit der zweiten und dritten Stelle der Kennziffer im Verzeichnis der genehmigten Schulbücher (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 5. 1966 — MBl. NW. S. 987 S. MBl. NW. 22306).
- 1.2 In die für die einzelnen Stufen vorgesehenen Spalten sind einfache Kreuze und Kreuze in Klammern eingetragen.
- 1.21 Das einfache Kreuz bedeutet, daß in dieser Stufe die Anschaffung des Schulbuches für erforderlich gehalten wird.
- 1.22 Die in Klammern gesetzten Kreuze bedeuten, daß das für mehrere Ausbildungsjahre bestimmte und angeschaffte Buch weiterhin zu benutzen ist.
- 1.23 Der Lehrer ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, das mit einem Kreuz bezeichnete Schulbuch anschaffen zu lassen. Es soll nur beschafft werden, wenn der Lehrer dies nach dem Leistungsstand der Ausbildungsstufe für erforderlich hält und er der Auffassung ist, daß das Schulbuch für die Hand der Studierenden zum dauernden Gebrauch erforderlich ist.
- 1.24 Der Studierende hat keinen Anspruch auf ein Schulbuch, das in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführt ist, wenn der Lehrer die Verwendung eines Schulbuches dieser Art im Unterricht nicht für erforderlich hält.
- 1.25 Das Recht des Studierenden und seines Unterhaltungsverpflichteten, Schulbücher auf eigene Kosten zu beschaffen und insoweit auf die Lernmittelfreiheit zu verzichten, bleibt unberührt.
- 1.26 Es ist zulässig, an Stelle der in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Schulbücher, sofern dies dem einzelnen Unterrichtsfach nach in Betracht kommt, Lektüren oder Arbeitshefte anzuschaffen. Die Kosten für diese ersatzweise beschafften Lernmittel dürfen den in dem Verzeichnis der genehmigten Schulbücher enthaltenen Einzelpreis für das ersetzte Schulbuch nicht überschreiten. Lektüren oder Arbeitshefte gelten insoweit als für die Hand der Studierenden zum dauernden Gebrauch bestimmt.

2. Verzeichnis der notwendigen und für die Hand der Studierenden zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher
gemäß § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210)

Schulform (Schultyp)	Unterrichtsfach und Art des Schulbuches	Ausbildungsstufe		
		U	M	O
Höhere Fachschule für Sozialarbeit	01 Psychologie und Pädagogik			
	Lehrbuch (Psychologie)	×	×	×
	Lehrbuch (Pädagogik)	×	×	×
	02 Gesundheits- und Krankheits- lehre			
	Lehrbuch	×	×	
	03 Sozialethik – Religion			
	Lehrbuch	×	(×)	×
	Lesebuch	×	(×)	×
	04 Soziologie			
	Lehrbuch	×	(×)	
	Lesebuch	×	×	
	05 Staatskunde			
	Lehrbuch	×	×	(×)
	Lehrbuch (Textausgaben)	×	×	×
	06 Rechtskunde			
	Lehrbuch	×	×	(×)
	Lehrbuch (Textausgaben)	×	×	(×)

Schulform (Schultyp)	Unterrichtsfach und Art des Schulbuches	Ausbildungsstufe		
		U	M	O
	07 Wirtschaftskunde			
	Lehrbuch	x	x	
	08 Sozialpolitik			
	Lehrbuch		x	x
	Lehrbuch (Textausgaben)		x	x
	Lesebuch			x
	09 Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge			
	Lehrbuch		x	(x)
	Lehrbuch (Textausgaben)		x	x
	10 Jugendhilfe und Jugendrecht			
	Lehrbuch	x	x	x
	Lehrbuch (Textausgaben)	x	x	x
	Lesebuch	x	x	x
	11 Sozialhilfe			
	Lehrbuch (Textausgaben)	x	x	(x)
	Lehrbuch (Kommentar)		x	x
	12 Verwaltungskunde			
	Lehrbuch		x	x
	Lehrbuch (Textausgaben)		x	x

Schulform (Schultyp)	Unterrichtsfach und Art des Schulbuches	Ausbildungsstufe		
		U	M	O
	13 Methoden der Sozialarbeit			
	Lehrbuch	×	×	×
	Lesebuch	×	×	×
	14 Musische Fächer — Körper- und Bewegungsbildung			
	Lehrbuch	×	×	
	Übungsbuch	×	×	

An die Regierungspräsidenten,

Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

— MBl. NW. 1966 S. 1118.

II.

Innenminister**Beflaggung am Tage der Landtagswahl**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1966 — I B 3:17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz v. 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) — SVG. NW. 113 — ordne ich an, daß am 10. Juli 1966 — Tag der Landtagswahl — alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts flaggen. In die Beflaggung sollen, über § 3 a.a.O. hinaus, auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

— MBl. NW. 1966 S. 1122.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.